

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Haldensleben

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 28 Abs. 3 sowie 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze des Bürgerbudgets

- (1) Das Bürgerbudget schafft eine Möglichkeit zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe in der Stadt Haldensleben und fördert die Umsetzung von Projekten im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, die sich aus der Bürgerschaft im Rahmen eines demokratischen Prozesses entwickeln.
- (2) Die Stadt Haldensleben stellt die hierfür rechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Mittel zur Verfügung und unterstützt bei der Realisierung der Projekte soweit notwendig.
- (3) Die Stadt Haldensleben beteiligt ihre Bürger jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalt eingestellten finanziellen Mitteln über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - a) Die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
 - b) Die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c) Die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Bürger

§ 2 Budgethöhe

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets soll in Abhängigkeit der Haushaltslage jährlich maximal 25.000 Euro betragen.
- (2) Die Festsetzung der Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.
- (3) Sollte die Stadt Haldensleben ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellen müssen oder über keinen rechtskräftigen Haushalt verfügen, entfällt das Bürgerbudget.

§ 3 Einreichung von Vorschlägen

- (1) Alle Einwohner ab 14 Jahre der Stadt Haldensleben sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Vorschläge sind
 - über eine Onlineplattform ODER
 - per E-Mail an buergerbudget@haldensleben.de ODER
 - postalisch an

Stadt Haldensleben
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

zu richten.

- (3) Auf dem jeweiligen Vorschlag **sind** der vollständige Vor- und Nachname, die Anschrift sowie das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge fließen in die Vorschläge für das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der 31. August des Kalenderjahres.
- (4) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 ist die Vorschlagsfrist für das Bürgerbudget des laufenden Jahres 2023 der 11. August 2023.

§ 5 Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung der Stadt Haldensleben auf ihre Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur geprüft.
- (2) Die Vorschläge können auf der Onlineplattform eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) der Vorschlag dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt Haldensleben zuzuordnen ist,
 - d) er innerhalb eines Kalenderjahres umsetzbar ist,
 - e) er sich gemäß § 1 Abs. 1 nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben Stadt Haldensleben bezieht,
 - f) er die Höhe von 5.000,00 € in der Regel nicht überschreitet,
 - g) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und in der Regel frei zugänglich sowie erfahrbar ist,
 - h) der Vorschlag oder der Begünstigte innerhalb der letzten drei Bürgerbudgets nicht bereits finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat,
 - i) es sich bei den Vorschlägen um Maßnahmen bzw. Projekte handelt, die weder auf Dauer angelegt sind, noch nennenswerte kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen.

§ 6 Empfänger

- (1) Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Stadt Haldensleben selbst, **alle Personen und Personenvereinigungen, insbesondere gemeinnützige Vereine, Interessengruppen und Einrichtungen, welche in der Stadt Haldensleben tätig sind und ihr Projekt in der Stadt Haldensleben und/oder in den Ortsteilen durchführen sein.**

Ergänzung:

- (2) **Ausgeschlossen von einer Förderung sind Antragsteller, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder als gewerbliche Unternehmen betrieben werden sollen.**
- (3) **Weiterhin sind Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz sowie Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen vorwiegend politische Interessen verfolgt werden sowie Glaubensgemeinschaften und kirchliche Organisationen (ausgenommen Fördervereine) von einer Förderung ausgeschlossen.**

§ 7

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerbudget der Stadt Haldensleben erfolgt über die Onlineplattform über den Zeitraum von einem Monat. Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes erfolgt nach § 9.
- (2) Zur Abstimmung über die gültigen Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohner gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets umgesetzt werden. Jeder Einwohner hat pro Bürgerbudget eine Stimme.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen umgesetzt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Sofern zwei gültige Vorschläge eine Stimmengleichheit aufweisen, entscheidet das Los über die Einsortierung in der Rangfolge.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden können, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 8

Umsetzung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlages.
- (2) Das Bürgerbudget sowie die damit geförderten Maßnahmen sind Teil des demokratischen Engagements der Haldensleber Bürgerschaft und dürfen niemanden bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.
- (3) Projekte, die nicht innerhalb des Projektjahres umgesetzt werden, verlieren den Anspruch auf Förderung.
- (4) Sofern beim endgültigen Soll-Ist-Vergleich bezüglich der prognostizierten und tatsächlichen Kosten von den umgesetzten Vorschlägen Unter- bzw. Überschreitungen festgestellt werden, können diese dem Budget des nächstmöglichen Bürgerhaushaltes gutgeschrieben bzw. von diesem abgezogen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Mehrausgaben besteht nicht.

§ 9

Informationen der Einwohner

Die Stadt Haldensleben informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf der Internetseite der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger, dem Facebookauftritt der Stadt Haldensleben sowie der Onlineplattform an geeigneter Stelle über das Bürgerbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

§ 10

Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge sowie deren Kostenstruktur wird im Rahmen einer öffentlichen Informationsvorlage berichtet.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den

Hieber
Bürgermeister